

Dr. Michael Merker

## **Gasmarktliberalisierung Schweiz**

Der vertragliche Weg zu einem liberalisierten Gasmarkt

---

Der schweizerische Gasmarkt ist theoretisch seit 1964 geöffnet. Damals trat das Rohrleitungsgesetz in Kraft und verpflichtete Unternehmen mit eigenen Rohrleitungsanlagen, vertraglich Erdgastransporte für Dritte zu übernehmen, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist und wenn der Dritte eine angemessene Gegenleistung anbietet. Die schlanke Bestimmung ist Kernnorm, reicht aber für eine differenzierte Ausgestaltung des Netzzugangs nicht aus. Zurzeit stehen die Erdgasversorgungsunternehmen auf der einen und die Industrie als Grossverbraucher auf der anderen Seite vor dem Abschluss einer Verbändevereinbarung, welche zu mehr Markt führen soll.

---

Rechtsgebiet(e): Energie- und Umweltrecht; Verkehrsrecht; Beiträge

Zitiervorschlag: Michael Merker, Gasmarktliberalisierung Schweiz, in: Jusletter 23. April 2012

## Inhaltsübersicht

- I. Legislatorischer Hintergrund
- II. Inhalt der Marktöffnungsklausel (Art. 13 RLG)
- III. Geltungsbereich RLG mit Blick auf die Marktöffnung
- IV. Netzzugang in der Praxis und umstrittene Vertragsbedingungen
  1. Verfahren Netzzugang
  2. Umstrittene Vertragsbedingungen
- V. Verbändevereinbarung
  1. Einleitung
  2. Sofortmassnahmen
  3. Kernregelungen der Verbändevereinbarung
- VI. Ausblick

## I. Legislatorischer Hintergrund

[Rz 1] Die Öffnung des Erdgasmarktes Schweiz geht auf die Kompetenznorm in Art. 91 Bundesverfassung<sup>1</sup> zurück; die Verfassungsbestimmung enthält eine umfassende Gesetzgebungskompetenz des Bundes («ist Sache des») mit nachträglich derogatorischer Wirkung zum Erlass von Regelungen über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe<sup>2</sup>. Hintergrund der 1961 entstandenen Verfassungsnorm waren versorgungspolitische Herausforderungen (auch militärischer Natur), die Gefahrenabwehr (Schädigungen bei der Explosion von Pipelines sind kantonsübergreifend möglich), die einheitliche Regelung für kantonsübergreifende Infrastrukturanlagen (bezüglich Bau und Technik) und ganz allgemein der Bedeutungszuwachs von Rohrleitungssystemen Ende der 50er- Anfang der 60-Jahre (rückläufige Kohlebezüge, stark steigende Absätze bei Öl und Erdgas, damals noch zu teure Atomtechnologie)<sup>3</sup>. Normiert der Bund nicht, bleiben die Kantone zuständig, was im Einzelfall zu schwierigen Auslegungsfragen führen kann (qualifiziertes Schweigen oder blosses Vergessen?). Die Kompetenznorm umfasst Transportleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe, also insbesondere Leitungen für Rohöl und seine Derivate sowie für Erdgas. Zu den Rohrleitungen sind auch mit dem Betrieb dieser Leitungen verbundene weiteren Anlagen zu zählen, wie – im Bereich des Erdgases – Druckreduzierstationen und die in der Schweiz nur vereinzelt vorkommenden Speicheranlagen.

[Rz 2] Die Kompetenznorm in der Bundesverfassung wurde mit dem Rohrleitungsgesetz<sup>4</sup> und der darauf basierenden

Rohrleitungsverordnung<sup>5</sup> umgesetzt. Systematisch ist dieses Bundesgesetz unter dem Titel Verkehr, nicht etwa Energie, in der Rechtssammlung eingereiht. Dahinter steht die Idee, mit dem Gesetz den Bau einer gesamtschweizerischen Infrastrukturanlage zu ermöglichen, die Erstellung einer *Transportanlage* für Erdgas im Sinn von Versorgungsleitungen. Der am Rohrleitungsbau interessierten öffentlichen Hand wurde mit dem Rohrleitungsgesetz ein relativ starkes Instrument in die Hand gegeben, um das Interesse am Leitungsbau umzusetzen. Mit dem *Plangenehmigungsverfahren* können sämtliche Bewilligungen erhältlich gemacht werden, die für die Erstellung einer Erdgasleitung notwendig sind; insbesondere war es mit Inkraftsetzung des Rohrleitungsgesetzes nicht mehr notwendig, kantonale oder gar kommunale Bewilligungen für den Leitungsbau einzuholen. Folgerichtig sieht das Gesetz weiter vor, dass Enteignungen möglich sind. Als Korrelat zu dieser privilegierten Stellung wurde den Rohrleitungsnetzbetreibern eine *Transportpflicht* auferlegt. In Art. 13 RLG schreibt das Gesetz folgendes vor:

### Art. 13 Transportpflicht

<sup>1</sup> Die Unternehmung ist verpflichtet, vertraglich Transporte für Dritte zu übernehmen, wenn sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind, und wenn der Dritte eine angemessene Gegenleistung anbietet.

<sup>2</sup> Im Falle von Streitigkeiten entscheidet das Bundesamt für Energie (Bundesamt) über die Verpflichtung des Vertragsabschlusses sowie über die Vertragsbedingungen.

<sup>3</sup> Über zivilrechtliche Ansprüche aus dem Vertrag entscheiden die Zivilgerichte.

[Rz 3] Diese vergleichsweise schlanke Bestimmung ist die Marktöffnungsklausel Erdgas Schweiz. Daneben finden sich im Rohrleitungsgesetz weitere Bestimmungen zur Aufsicht, zum Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen, zur Haftpflicht und zur Versicherung der Anlagen; die Regelungen interessieren im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter.

[Rz 4] Art. 13 RLG war nicht nur Marktöffnungsklausel als Gegengewicht zu den Privilegien, welche den Leitungsbauern mit dem Gesetz eingeräumt wurden, sondern der Bundesgesetzgeber wollte erreichen, dass (aus sicherheitspolitischen und raumplanerischen Gründen) keine Parallelleitungen erstellt und dass die Netzbetreiber davon abgehalten werden, ihre monopolähnliche Stellung zu missbrauchen; ausweislich der Materialien sollte durch die Transportpflicht auch Wettbewerb für die Warenlieferung Gas geschaffen werden<sup>6</sup>. Das Gesetz entstand in Anlehnung an die amerikanische Pipelinegesetzgebung.

(Rohrleitungsgesetz, RLG; SR 746.1).

<sup>5</sup> Rohrleitungsverordnung vom 2. Februar 2000 (RLV; SR 746.11).

<sup>6</sup> Botschaft des Bundesrates zum RLG (BBI 1962 II 817).

<sup>1</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101); der heutige Artikel 91 BV umfasst die Absätze 1 von Art. 24<sup>quater</sup> und Art. 26<sup>bis</sup> aBV (Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (AS [Amtliche Sammlung] 1875 I).

<sup>2</sup> René Schaffhauser, Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Zürich / St. Gallen 2008, Art. 91, Rz 17.

<sup>3</sup> Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Entwurf zu einem Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Bundesblatt [BBI] 1962 II 791 ff.).

<sup>4</sup> Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe vom 4. Oktober 1963

## II. Inhalt der Marktöffnungsklausel (Art. 13 RLG)

[Rz 5] Art. 13 RLG normiert die Pflicht, Netzzugang zu gewähren, das heisst, Erdgas für Dritte durch das eigene Leitungssystem zu transportieren. Verpflichtet sind gestützt auf den Gesetzestext *Unternehmen* (Eigentümer oder Betreiber von Rohrleitungsanlagen); der Begriff ist nicht näher qualifiziert, angesprochen sind ganz allgemein diejenigen, welche die tatsächliche Verfügungsmacht über das Netz inne haben. Der Transport ist auf vertraglicher Basis durchzuführen (was Konsensbildung voraussetzt, allerdings besteht Kontrahierungszwang).

[Rz 6] Im Gegenzug haben die Rohrleitungsnetzbetreiber den Anspruch auf angemessene Entschädigung ihrer Dienstleistung. Eine Ausnahme vom Netzzugangsanspruch ist nur dann möglich, wenn dieser Zugang technisch ausgeschlossen oder für die Netzbetreiber *wirtschaftlich nicht zumutbar* ist (Art. 13 Abs. 1 RLG).

[Rz 7] Der Begriff der wirtschaftlichen Zumutbarkeit wird im Gesetz nicht näher umschrieben. Angesprochen dürfte in erster Linie jener Sachverhalt sein, bei dem die gesetzlich vorgesehene Transportpflicht einen (Teil-)Ausbau des Rohrleitungsnetzes nach sich ziehen würde, was wirtschaftlich unrentabel sein kann. Diese Fälle spielen in der Praxis aber mangels einer zumindest bundesrechtlichen Verpflichtung zum Netzanschluss nur eine untergeordnete Rolle. Wesentlich heikler ist die Frage, ob die wirtschaftliche Zumutbarkeit auch die Tatsache betrifft, dass die Erdgasversorger in den letzten Jahrzehnten Langfristlieferverträge mit erheblichen Laufzeiten abgeschlossen haben, diese Verträge laufen teilweise erst nach 2020 aus. Dies geschah einerseits, um von günstigen Beschaffungskonditionen zu profitieren, in der Hauptsache aber auch deshalb, weil der Bund von der Erdgaswirtschaft schon erwartete, die Versorgungssicherheit in der Schweiz zu garantieren. Ob das Bestehen von Abnahmeverpflichtungen (take-or-pay-Verpflichtungen) gegenüber dem Vorlieferanten eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit begründen kann, ist gestützt auf den Gesetzeswortlaut offen. Es ist bekannt, dass sich die Versorgungsunternehmen zumindest teilweise auf diese Auslegung von Art. 13 RLG abstützen, im Übrigen aber bereits mit dem Rückbau der langjährigen Gaslieferverträge beschäftigt sind.

[Rz 8] Geregelt wurde in Art. 13 Abs. 2 RLG auch die Konfliktlösung. Danach entscheidet im Fall von Streitigkeiten über *die Verpflichtung zum Vertragsabschluss sowie die Vertragsbedingungen* das Bundesamt für Energie (BFE). Mit dieser Formulierung wird dem BFE nicht die Rolle eines Regulators zugewiesen (dieser könnte von Amtes wegen tätig werden und das Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Shipper oder Endverbraucher ohne entsprechende Verfahrensarränge regeln), sondern es ist lediglich zur Streitentscheidung im konkreten Einzelfall befugt. Die Gründe für die Wahl des BFE als entscheidungskompetente Behörde liegen einerseits in

der umfassenden Bundeszuständigkeit begründet (Art. 91 BV), aber auch darin, dass der (historische) Gesetzgeber die ordentlichen Zivilgerichte zur Beurteilung einer weitgehend technischen Materie für nicht geeignet erachtete<sup>7</sup>. Art. 13 Abs. 3 RLG behält zivilrechtliche Ansprüche (aus bestehenden) Verträgen vor, diese sollen weiterhin durch Zivilgerichte beurteilt werden. Die Regelung zeigt auf, dass lediglich Fragen im Umfeld des Netzzugangs den ordentlichen Zivilgerichten entzogen sein sollen, Streitigkeiten, wie sie im Zusammenhang mit bestehenden (in erster Linie Erdgasliefer-) Verträgen anfallen, aber nicht. Die Differenzierung kann im Einzelfall schwierig sein, wenn Vertragsbedingungen umstritten sind, die letztlich die Effizienz des Netzzugangs betreffen oder wenn ein Endverbraucher mit bestehenden Transportkonditionen nicht mehr einverstanden ist. Diese Frage stellte sich bis vor Kurzem allerdings nicht, da in der Schweiz keine Dritttransporte (zumindest für ausländische Lieferanten) durchgeführt wurden.

## III. Geltungsbereich RLG mit Blick auf die Marktöffnung

[Rz 9] Das RLG findet Anwendung auf Rohrleitungen zur Beförderung von Erdöl, Erdgas oder anderen vom Bundesrat bezeichneten flüssigen Brenn- oder Treibstoffen sowie auf die dem Betrieb dienenden Einrichtungen wie Pumpen und Speicher. In vollem Umfang ist das Gesetz allerdings nur anwendbar auf Rohrleitungen, deren Durchmesser und Betriebsdruck eine vom Bundesrat festzusetzende Grösse überschreiten und Rohrleitungen, welche die Landesgrenze kreuzen (Art. 1 RLG).

[Rz 10] Als die schweizerische Industrie im Jahre 2008 erstmals versuchte, den Netzzugang unter Bedingungen durchzusetzen, welche sie als akzeptabel erachtete, kam es bereits beim Geltungsbereich des RLG zu Differenzen. Der Bundesrat hatte nämlich Art. 1 RLG in der Rohrleitungsverordnung dahingehend konkretisiert, dass Leitungen mit einem Betriebsdruck von 5 bar und darunter nur der besonderen Ordnung des vierten Abschnitts des Rohrleitungsgesetzes unterliegen. Die Marktöffnungsklausel in Art. 13 RLG befindet sich allerdings im ersten Abschnitt des RLG und ist somit nur auf Leitungen anwendbar, die einen Betriebsdruck von mehr als 5 bar aufweisen. Diese Regelung hat zur nur beschränkt sinnvollen Folge, dass die Einspeisung von Erdgas in das Hochdrucknetz und der Transport dieses Erdgases in und durch die Regionalnetze der Transportpflicht in Art. 13 RLG untersteht, Einspeisung in, Transport durch das und Ausspeisung aus dem lokalen Netz (und innerhalb dieser Druckstufe ist der grösste Teil der schweizerischen Industrie angeschlossen) aber nicht. Das BFE hat mit Entscheid

<sup>7</sup> Botschaft des Bundesrates zum RLG (BBl 1962 II 817).

vom 21. September 2009<sup>8</sup> das RLG ausgelegt und kam zum Schluss, dass Art. 13 RLG nur dann Sinn mache, wenn effektiv bis zum Ausspeisepunkt durchgeleitet werden könne; die Ausspeisepunkte lägen aber in der Hauptsache auf der Niederdruckebene (Betriebsdruck > 5 bar); die Transportpflicht lasse mithin die in der Verordnung vorgenommene Differenzierung nicht zu; hinzu käme, dass die Raumplanung heute noch wichtiger sei als in den 60er-Jahren (Bodenverbrauch), was ebenfalls für die Transportpflicht über alle Druckstufen spreche, weil damit der Paralleleleitungsbau verhindert werde). Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass die kartellrechtliche Durchleitung ohnehin Pflicht sei und die Kantone in Anwendung von Art. 1 RLG lediglich in Sicherheitsfragen legiferiert hätten, nicht aber bezüglich der Marktöffnungsklausel. Das Bundesverwaltungsgericht hat auf Beschwerde hin diesen Entscheid *aufgehoben* und argumentiert, dass die systematische Gliederung des RLG diese Auslegung nicht zulasse, wengleich sie inhaltlich sinnvoll wäre<sup>9</sup>. Der Entscheid wurde rechtskräftig.

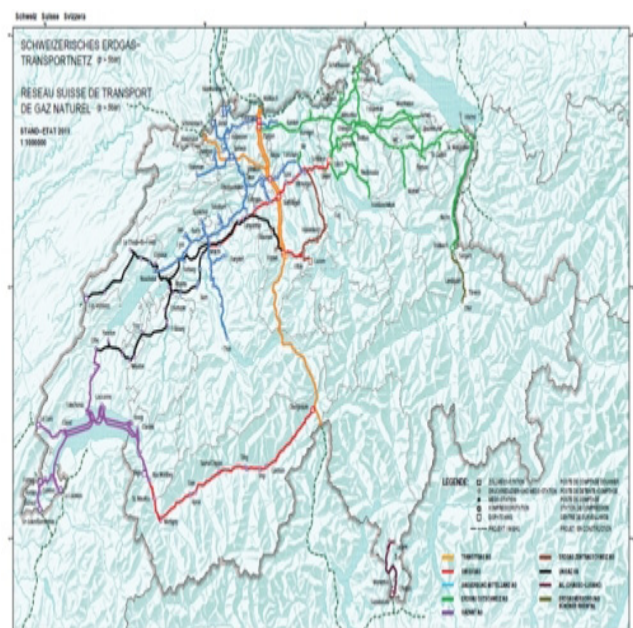
[Rz 11] Die Rechtsprechung führte zu unterschiedlichen Zuständigkeiten bei der Beurteilung des Netzzugangs und den damit verbundenen Bedingungen: Bei Leitungen mit einem Druck > 5 bar ist das BFE als streitentscheidende Behörde eingesetzt, bei Leitungen mit einem Betriebsdruck < 5 bar entscheidet die Wettbewerbskommission gestützt auf das Kartellgesetz. Eine Koordination dieser beiden Entscheide zwischen BFE und Wettbewerbskommission dürfte sich als schwierig erweisen, da die Gestaltungsmöglichkeiten dieser beiden Behörden unterschiedlich sind; eine Anpassung der Rohrleitungsverordnung durch den Bundesrat (was zeitnah möglich gewesen wäre) lehnte das BFE mit Blick auf den Entscheid des Bundesverwaltungsgericht ab. Damit steht heute fest, dass die schweizerischen Rohrleitungsnetzbetreiber ganz allgemein verpflichtet sind, Netzzugang zu gewähren, dass bei Streitigkeiten aber differenziert werden muss zwischen Netzzugang im Hochdrucknetz und Netzzugang im Niederdrucknetz. Da Erdgas in der Vielzahl aller Fälle über alle drei Druckstufen transportiert wird, muss angestrebt werden, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen.

## IV. Netzzugang in der Praxis und umstrittene Vertragsbedingungen

### 1. Verfahren Netzzugang

[Rz 12] Art. 13 RLG normiert die Pflicht zum Vertragsabschluss und zur Etablierung korrekter Vertragsbedingungen

(Abs. 1). Die Betreiber der regionalen Erdgasnetze<sup>10</sup> haben in Zusammenarbeit mit Swissgas<sup>11</sup> im Sinn des Subsidiaritätsprinzips und in Ausführung von Art. 13 RLG Regelungen getroffen, um den Netzzugang Dritter nach einheitlichen Grundsätzen zu ermöglichen. Hierfür wurden zwischen Swissgas und den Regionalgesellschaften sogenannten Transportkoordinationsvereinbarungen abgeschlossen und bei Swissgas eine Koordinationsstelle Durchleitung (KSDL) eingerichtet<sup>12</sup>. Alle Gesuche um Zugang zum schweizerischen Erdgasnetz mit einer Ausspeisestelle in der Schweiz sind danach an die KSDL zu richten. Die KSDL koordiniert die Durchleitungsgesuche auf dem Schweizer Erdgasnetz (Transitgasnetz, Regionalnetz, lokales Netz)<sup>13</sup> zwischen dem Gesuchsteller und den jeweiligen Netzbetreibern.



[Rz 13] Die KSDL hat des Weiteren Grundlagen zur Abwicklung von Transportgeschäften (Formulare, Offerten, Netznutzungsverträge, Kapazitätsberechnung) erstellt und die relevanten Unterlagen auf der Website der KSDL publiziert<sup>14</sup>. Für diese Tätigkeit werden bei Begehren um Netzzugang Gebühren erhoben; die Offerte für die Transportkosten (inkl. einer Aussage über die zur Verfügung stehende Kapazität) ist zunächst kostenfrei, der definitive Vertragsabschluss wird mit CHF 1'200 pro Netzebene (erstmalig) und CHF 430 pro

<sup>8</sup> Entscheid des Bundesamtes für Energie vom 21. September 2009 in Sachen X. AG und Y. AG gegen X., Y. und Z.

<sup>9</sup> Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6650/2009 vom 21. Mai 2010 in Sachen X. gegen X. AG und Y. AG.

<sup>10</sup> Gasverbund Mittelland AG, Erdgas Zentralschweiz AG, Gaznat S.A., Erdgas Ostschweiz AG.

<sup>11</sup> Swissgas, Schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas.

<sup>12</sup> [www.ksdl-erdgas.ch](http://www.ksdl-erdgas.ch).

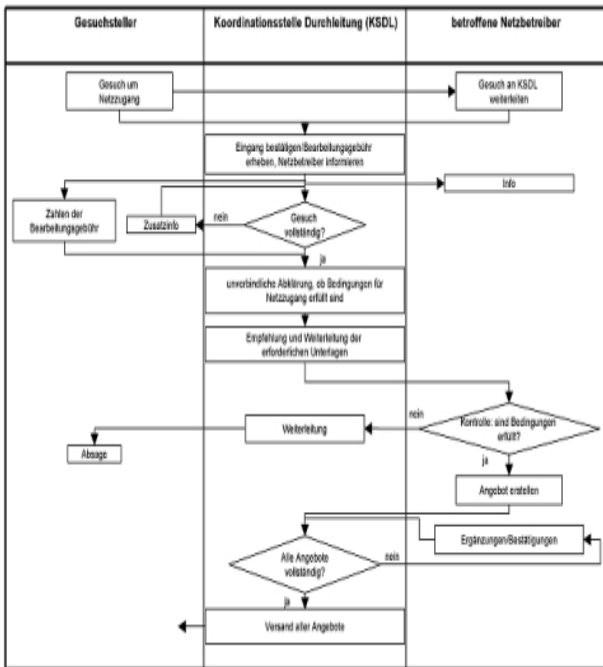
<sup>13</sup> Die schweizerische Erdgaswirtschaft ist von unten nach oben organisiert; die Versorgung der Endverbraucher wird in der Regel von 106 lokalen Rohrleitungsnetzbetreibern wahrgenommen; diese beliefern rund 700 Gemeinden.

<sup>14</sup> [www.ksdl-erdgas.ch](http://www.ksdl-erdgas.ch).



Netzebene (erneute Gesuche) belastet<sup>15</sup>. Vertragspartner waren bis anhin (vor dem bevorstehenden Abschluss der Verbändevereinbarung) die jeweils betroffenen Netzbetreiber, also in der Regel deren drei.

[Rz 14] Das Ablaufschema für die Gesuchsbehandlung sieht wie folgt aus:



[Rz 15] Dieses formelle Netzzugangsverfahren gab zu Beginn der Dritttransporte im Jahr 2008 insbesondere in Bezug auf die Kosten zu Diskussionen Anlass, ist aber heute gut eingeführt und weitgehend unumstritten.

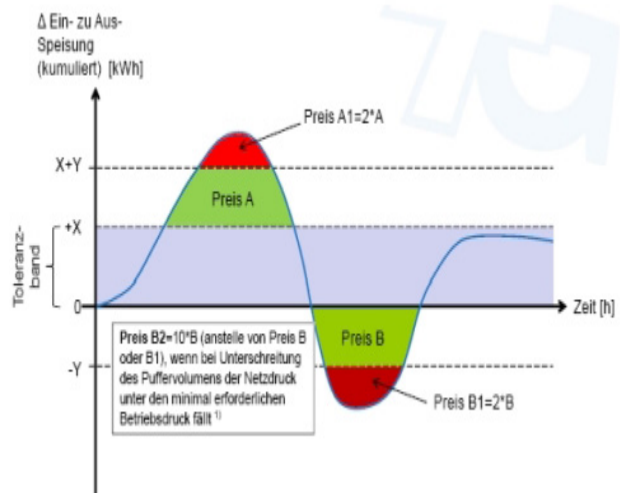
## 2. Umstrittene Vertragsbedingungen

[Rz 16] In den allgemeinen Netznutzungsbedingungen (insbesondere auf der Regionalebene)<sup>16</sup> finden sich heute allerdings noch zahlreiche Bestimmungen, die in den letzten drei Jahren immer wieder zu Auseinandersetzungen Anlass gegeben haben:

- Umstritten ist die Nutzung und Übertragung von gebuchten Transportkapazitäten (Transportrechten) auf einen anderen Endverbraucher. Die Rohrleitungsnetzbetreiber praktizieren das Punkt-zu-Punkt-Modell (Kontraktpfad oder transaktionsabhängiges Punkt-zu-Punkt-Modell); der Shipper von Erdgas im schweizerischen Rohrleitungsnetz muss den

Einspeisepunkt benennen (in der Regel Wallbach) und den Ausspeisepunkt (beim Endverbraucher, in der Regel im lokalen Rohrleitungsnetz > 5 bar). Der Vertrag kommt über diesen Transportweg und die gebuchte Kapazität in Nm<sup>3</sup>/h zustande und lässt sich nicht auf einen Dritten übertragen.

- Zur Stabilisierung des Druckes im Rohrleitungsnetz werden die industriellen Grossbezüger, welche sich von Dritten beliefern lassen, verpflichtet, ihren Lastgang stundengenau zu prognostizieren. Abweichungen vom Lastgang werden, abhängig von der Regionalzone, aus welcher ausgespiesen wird, pönalisiert, wenn die Abweichung das ein- bis dreifache der gebuchten Stundenmenge beträgt<sup>17</sup>. Die Lastgangabweichungen können erhebliche Kosten verursachen und verlangen ein hohes Mass an Aufmerksamkeit durch das erdgasverbrauchende Industrieunternehmen. Aufmerksamkeit heisst Überwachung des Verbrauchs während 24 Stunden, damit bei Abweichungen (Maschinenstillstand) sofort eingegriffen, das heisst, renominiert werden kann. Unternehmen mit einer bandähnlichen Verbrauchscharakteristik (Papierfabriken) dürften mit der Regelung weniger Probleme haben als Produktionseinheiten, wo Lastspitzen stochastisch anfallen.



	Netznutzungsentgelt in CHF/(Nm <sup>3</sup> /h) und Jahr	Netzstabilitätspönale <sup>41</sup> in Rp/kWh <sup>h</sup>		spezifisches Toleranzband (Netzspeicher) in Nm <sup>3</sup> /(Nm <sup>3</sup> /h)
		A	B	
Westschweiz <sup>12)</sup>	190.20	0.34	0.55	1.3
Mittelland	164.60	0.50	0.71	3.0
Zentralschweiz	150.00	0.31	0.52	1.0
Ostschweiz	162.00	0.32	0.53	1.1
Tessin Süd	193.20	0.31	0.52	1.0
Bündner Rheintal <sup>31</sup>	292.30	0.40	0.61	2.0

<sup>15</sup> Gebührenordnung KSDL; [www.ksdl-erdgas.ch/de/downloads.html](http://www.ksdl-erdgas.ch/de/downloads.html) (besucht am 15. März 2012).

<sup>16</sup> Allgemeine Netzbedingungen für regionale Transporte (ANB Regional); [www.ksdl-erdgas.ch/fileadmin/user\\_upload/ksdl-erdgas/Downloads/ANB-Regional\\_110906.pdf](http://www.ksdl-erdgas.ch/fileadmin/user_upload/ksdl-erdgas/Downloads/ANB-Regional_110906.pdf) (besucht am 14. März 2012).

<sup>17</sup> Vgl. Ziff. 6 ANB Regional sowie Anhang 3 zu den ANB Regional.

- Umstritten ist ebenfalls die Höhe der *Renominationskosten*. Die Shipper sind verpflichtet, bis um 12.00 Uhr des Vortages stundengenau für den kommenden Gastag (06.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages) den Lastgang zu prognostizieren<sup>18</sup>. Ergibt sich aus produktionstechnischen Gründen (kurzfristig) eine Änderung dieses Lastgangs ist eine Renomination vorzunehmen. Diese Renomination betrifft alle drei Netzebenen (Druckstufen) und war bis anhin mit Kosten von CHF 100 pro Netzebene verbunden. Bei starken Abweichungen vom prognostizierten Lastgang sind die Gebühren für die notwendigen Renominations, die im Grunde der Netzstabilität dienen, erheblich<sup>19</sup>. Betreiberseitig entsteht Aufwand durch den Umstand, dass diese Renominations im System nachgeführt werden müssen (offenbar bestehen die Voraussetzungen für eine IT-basierte automatische Lösung erst teilweise).
- Die Pflicht zum *stündlichen Bilanzausgleich* ist produktionstechnisch kaum einhaltbar und führt zu Differenzmengen und zusätzlichen Entgelten für diese Differenzmengen. Auf der anderen Seite steht das Interesse der Rohrleitungsnetzbetreiber, Ungleichgewichte zwischen Ein- und Ausspeisung auszugleichen, damit die Druckverhältnisse im Erdgasnetz stabil bleiben. Die Aufgabe des Druckausgleichs wird durch die Regionalnetzbetreiber wahrgenommen: Ausbaumassnahmen in den 90er-Jahren haben in den Regionalnetzen zu Rohrleitungsdurchmessern geführt, die deutlich grösser sind als für die reine Transportleistung nötig. Die zur Verfügung stehenden Kapazitäten können damit teilweise für die Speicherung genutzt werden, soweit sie nicht durch steigende Transportvolumina ausgefüllt werden. Im Transitgasnetz und in den lokalen Versorgungsnetzen sind, so die Rohrleitungsnetzbetreiber, keine Kapazitäten für die Speicherung von Erdgas verfügbar. Nach Auffassung der schweizerischen Industrie hat der Ausbau des Regionalnetzes dazu geführt, dass die Rohrleitungsnetzbetreiber im Grundsatz über genügend Speicherkapazität verfügen, um eine *Tagesbilanzierung* zu ermöglichen. Tagesbilanzierung bedeutet, dass kein stündliches Lastprofil einzuhalten ist, sondern am Ende des Gastages müssen Einspeise- und Ausspeisemenge gleich hoch sein, andernfalls die Differenz (pönalisiert) abgerechnet wird. Dieses Modell würde industrieseitig zu erheblichen administrativen Erleichterungen führen.
- Auch die *Steuerungsdifferenz* gibt zu Diskussionen Anlass. Gestützt auf die allgemeinen Netznutzungsbedingungen halten die Rohrleitungsnetzbetreiber dem Endverbraucher oder Shipper eine Transportkapazität in der Höhe der vertraglich festgelegten, maximal für Netzkunden nutzbare Stundenmenge in Normkubikmeter pro Stunde zwischen Einspeise- und Ausspeisestelle innerhalb des Netzes vor. Der Netzkunde ist berechtigt, die für ihn vorgehaltene maximale Stundenmenge flexibel (aber in Form eines nominierten Lastgangs) zu nutzen. Es steht ihm über die vertraglich vereinbarte Transportkapazität eine Steuerungsdifferenz im Rahmen von vorhandenen Netzkapazitäten von zusätzlich zwei Prozent der vereinbarten maximalen Stundenmenge zur Verfügung; die Nutzung der Steuerungsdifferenz ist entgeltpflichtig. Überschreitet der Endverbraucher oder Shipper sowohl die vertraglich vereinbarte Transportkapazität wie auch die Steuerungsdifferenz von zwei Prozent, wird diese Überschreitung dahingehend sanktioniert, dass ein erheblich erhöhtes Jahreskapazitätsentgelt in Rechnung gestellt wird. Diese Regelung schränkt die Flexibilität der Rohrleitungskunden erheblich ein, verhindert aber andererseits auch betriebssicherheitsrelevante Spekulationen einzelner Shipper, die zu tiefe Kapazitäten buchen, um Kosten zu sparen. Umstritten war im Grundsatz nicht die Erhöhung des Transportentgelts selbst<sup>20</sup>, sondern der Umstand, dass nicht linear erhöht wird, sondern ein Mehrfaches des ursprünglichen Entgelts im Sinn einer Pönale zu bezahlen ist. Diskutiert wurde auch, ob die Kapazitätsüberschreitung ein neues (höheres) *Jahresentgelt* auslöst oder ob zeitliche Beschränkungen auf den Monat oder die Woche der Überschreitung richtig sind.
- *Messinfrastruktur*: Die industriellen Endverbraucher sollen, wenn sie den Netzzugang in Anspruch nehmen, die für eine Lastgangmessung erforderliche Messinfrastruktur installieren und den ausspeisenden Rohrleitungsnetzbetreiber zur Auslesung zur Verfügung stellen, unter Übernahme der Kosten. Die betroffenen Endverbraucher ihrerseits vertreten die Auffassung, dass die notwendigen technischen Anlagen für die Ein- und Ausspeisung (inkl. Messeinrichtungen) vom Netzbetreiber betrieben, unterhalten und bezahlt werden müssen, da die transportierte Erdgaswärmemenge, die Stundenwärmemenge und die stündlichen Transportvolumina auch bei Bezug vom lokalen Endversorger bei der Verbrauchsstelle zu messen, zu registrieren und zu steuern sind; hierfür

<sup>18</sup> Vgl. Ziff. 7 ANB Regional.

<sup>19</sup> Als Beispiel: renominiert man alle drei Stunden (zusätzlich), fällt über das Ganze ein hoher sechsstelliger Betrag an Renominationskosten an.

<sup>20</sup> In Deutschland etwa erhöht sich bei einer Kapazitätsüberschreitung der zu zahlende Jahresleistungspreis als Produkt auf den jeweiligen Leistungspreis und der Jahreshöchstleistung.

müsse ohnehin jede Verbrauchsstelle mit Zählereinrichtungen, Mengenumwertern, Messdatenerfassungs- und Registriergeräten sowie Einrichtungen zur Fernüberwachung ausgerüstet sein. Die Rohrleitungsnetzbetreiber ihrerseits wollen verhindern, dass Kosten, die als Folge von Dritttransporten entstehen, sozialisiert und damit auch den Haushalten belastet werden.

- Gasmarkt entsteht nur, wenn tatsächlich auch mehrere konkurrierende Anbieter bereit sind, Erdgas in die Schweiz zu liefern. Gestützt auf diese Ausgangslage war umstritten, wie weit durch die *Entbündelung von Netznutzungskosten* und Commodity-Preis Transparenz bei den Angeboten herbeigeführt werden muss, damit die schweizerischen Mitbewerber den Gaspreis nicht über Quersubventionierungen beeinflussen können.
- *Brennwertermittlung*: Shipper oder industrieller Endverbraucher sind gestützt auf die allgemeinen Netznutzungsbedingungen verpflichtet, einen prognostizierten Lastgang nachzufahren<sup>21</sup>; da nicht in Nm<sup>3</sup>/h, sondern in kWh/h abgerechnet wird, ist der Brennwert von erheblicher Bedeutung. Die Brennwertermittlung fand zumeist in den ersten zwei Wochen des Folgemonats (für den Vormonat) statt und veränderte das Lastprofil im Nachhinein meist zu Ungunsten des Endverbrauchers.
- Beim Transport von Erdgas durch die Schweiz bis zum Ausspeisepunkt werden Kosten für die Nutzung der Transitgasleitung sowie des regionalen und des lokalen Erdgasnetzes fällig. Diese *Netzentgelte* müssen gestützt auf Art. 13 RLG eine angemessene Gegenleistung für die Durchführung des Transports darstellen. Die Kosten basieren auf den kalkulatorischen Kapitalkosten, den Betriebskosten und einem angemessenen Anteil an den Gemeinkosten sowie Abgaben. In den kalkulatorischen Kosten sind die Abschreibungen sowie die kalkulatorischen Zinsen enthalten. Schliesslich soll den Rohrleitungsnetzbetreibern auch ein angemessener Gewinn verbleiben, um die Nachhaltigkeit der Gasversorgung Schweiz sicherzustellen. Die industriellen Endverbraucher machten beim BFE im Wesentlichen geltend, die Netznutzungsentgelte aller drei Druckstufen (Swissgas für Binnentransporte auf dem Transitgassystem, die vier Regionalgesellschaften für die Transporte zu den lokalen Netzen und die lokalen Ausspeisenetze selbst) seien intransparent, weshalb man auf Vergleiche mit dem benachbarten Ausland angewiesen sei. Diese Vergleiche ergäben, dass die Netznutzungsentgelte auf allen Ebenen in der Schweiz zu teuer seien. Die

Rohrleitungsnetzbetreiber argumentieren, in der Schweiz sei eine differenzierte Rechnungsgrundlage zur Ermittlung der Netznutzungsentgelte auf lokaler Ebene vorhanden (Nemo)<sup>22</sup>, welche für die schweizerische Situation zugeschnitten sei; für die Entgeltermittlung auf der Regionalebene werde tatsächlich eine ähnliche Systematik angewendet, die zu korrekten Ergebnissen führe. Die Entgelte auf der Transitgasebene müssen nach Auffassung der Swissgas ohnehin nicht nach kostenorientierten Grundsätzen ermittelt werden. Ein Vergleich mit dem benachbarten Ausland sei deshalb nicht weiterführend, die schweizerische Gaswirtschaft verfüge über ein nachhaltiges Entgeltermittlungssystem, welches auch überprüfbar sei.

- *Entry-Exit-Modell*: Im europäischen Umfeld werden heute Erdgaslieferungen an Lieferanten, die im Endkundengeschäft tätig sind, am virtuellen Handlungspunkt (VHP) des jeweiligen Marktgebietes übergeben. Die (in der Schweiz übliche) Übergabe an Einspeise- oder Ausspeisepunkten ist nur im Rahmen von Bereitstellungsverträgen von Belang. Beim Entry-Exit-Modell bezahlt der Shipper am Entry-Punkt ein Einspeiseentgelt und am Ort der Ausspeisung (Exit) ein Entnahmeentgelt, welche zusammen die gesamte Netznutzung abdecken (wobei das Entry-Entgelt in seiner Höhe langfristig zu vernachlässigen ist). Der Transportvertrag in der Schweiz ist dagegen ein Punkt-zu-Punkt-Modell. Die erdgasverbrauchende Industrie bevorzugt ein Entry-Exit-Modell, wie es in Deutschland praktiziert wird. Dieses Modell hat den Vorteil, dass der Endverbraucher oder Shipper nur das Netznutzungsentgelt am Ausspeisepunkt entrichtet (die Höhe des Netznutzungsentgeltes ist vom jeweiligen Ausspeisepunkt abhängig); damit ist es nicht mehr notwendig, den Transportweg von A nach B zu buchen; dies macht Erdgas am sogenannten virtuellen Handlungspunkt handelbar und führt zu Markt.

## V. Verbändevereinbarung

### 1. Einleitung

[Rz 17] Im ersten Halbjahr 2008 hat die schweizerische Industrie beim BFE in Anwendung von Art. 13 RLG geklagt und um Festsetzung der umstrittenen Vertragsbedingungen nachgesucht. Das BFE hat einen umfangreichen Rechtschriftenwechsel eingeleitet und ein Gutachten zu den Kernfragestellungen in Auftrag gegeben. Schon bald zeichnete

<sup>21</sup> Vgl. Ziff. 6 f. ANB Regional.

<sup>22</sup> Netznutzungsmodell für lokale Erdgas-Netze; Branchen-Standards für die Ermittlung von Netznutzungsentgelten in lokalen Erdgasnetzen.

sich angesichts des Umfangs der Rechtsschriften ab, dass das Verfahren einige Zeit in Anspruch nehmen würde. Darüber hinaus war klar, dass sowohl die schweizerischen Erdgasversorgungsunternehmen wie auch die in der Schweiz produzierende Industrie an einer schnellen und schlanken Lösung interessiert waren. Bedingung für den «bilateralen» Weg war seitens des BFE, dass

- der verfassungsmässig garantierte Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung (Diskriminierungsfreiheit) gewährleistet sein muss;
- die Branchenvereinbarung möglichst viele Streitpunkte abdeckt;
- sich die Regulierung sowohl auf das Hochdrucknetz wie auch die Verteilnetze erstreckt;
- beim Netzzugang Transparenz gewährt wird (insbesondere mit Blick auf die Netznutzungstarife, die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzzugang, die freie Netzkapazität und die Netznutzungsentgelte);
- die buchhalterische Trennung von Beschaffung, Transport und Vertrieb von Erdgas wenn möglich vorgenommen wird;
- dass die Gaswirtschaft das BFE umfassend über alle Vorgänge informiert und
- die erdgasverbrauchenden Haushalte nicht negativ von einer Verbändevereinbarung betroffen werden.

[Rz 18] Zu Beginn des Jahres 2011 nahmen die Genossenschaft VSG ASIG<sup>23</sup> und die erdgasverbrauchende Industrie, vertreten durch die Interessengemeinschaft Erdgas (IGE)<sup>24</sup>, die Interessengemeinschaft Energieintensive Branchen (IGEB)<sup>25</sup> sowie zahlreiche nicht organisierte Grossverbraucher Verhandlungen auf, um die wesentlichen Anliegen zu konkretisieren und über einen gemeinsamen Weg auf Vertragsbasis nachzudenken. Das BFE nahm an allen Verhandlungen als neutraler Beobachter teil.

## 2. Sofortmassnahmen

[Rz 19] Schon Ende April 2011 wurden Sofortmassnahmen beschlossen, welche für jene Grosskunden, die bereits Dritttransporte durchführen liessen, eine spürbare Entspannung der Situation brachten. Vereinbart wurden in erster Linie kostensenkende Massnahmen im Bereich der Pönalisierung von Abweichungen vom nominierten Lastprofil (zusätzlich unentgeltliche Renominationsgebühren, tieferer Renominationsgebühren, Verzicht der Netzbetreiber auf Erhebung der Netzstabilitätspönale im ersten Monat bei erstmaliger Durchleitung, Rückerstattung eines Teils der Netzstabilitätspönalen an die

transportierenden Gesellschaften je nach Nominationsgüte). Zudem verpflichteten sich die Rohrleitungsnetzbetreiber, auf die Erhöhung von Netznutzungsentgelten während der Dauer der Verhandlungen zu verzichten.

## 3. Kernregelungen der Verbändevereinbarung

[Rz 20] In den letzten acht Monaten wurde die Verbändevereinbarung ausgearbeitet. Diese steht heute kurz vor dem Abschluss. Sie regelt in Form von Grundsätzen die folgenden Eckpunkte:

- Die Vereinbarung wird zwischen der Genossenschaft VSG ASIG und der IGE und der IGEB geschlossen; Dritte können sich ohne Weiteres dieser Vereinbarung durch Unterzeichnung anschliessen.
- Die Vereinbarung enthält den Grundsatz, dass das Schweizer Erdgasnetz von allen Netzkunden *diskriminierungsfrei* genutzt werden kann. Dieser Grundsatz folgt zwar bereits aus der Verfassungsbindung öffentlicher Unternehmen und auch aus Art. 13 RLG, ist aber als ausdrücklich anerkannte Leitlinie für die konkrete Ausgestaltung des Netzzugangs wichtig und war auch vom BFE ausdrücklich gewünscht. Wie die Rechtsgleichheit in den Allgemeinen Netznutzungsbedingungen umgesetzt wird, dürfte Inhalt weiterer Verhandlungen sein.
- Das *Netznutzungsentgelt* orientiert sich am Verursacherprinzip. Um die Nachhaltigkeit und Sicherheit der Netze zu gewährleisten, deckt das Netznutzungsentgelt ausschliesslich die Kosten für kalkulatorische Zinsen, kalkulatorische Abschreibungen, Abwicklungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sowie eine Deckungsdifferenz aus dem Vorjahr ab; das Netznutzungsentgelt darf zudem einen angemessenen Gewinn beinhalten. Damit ist über die absolute Höhe dieses Entgelts noch nichts ausgesagt. Den vertragsschliessenden Verbänden ist aber klar, dass nach Unterzeichnung der Vereinbarung unabhängig vom schweizerischen Branchenstandard Nemo ein *Benchmark* unter Einbezug ausländischer Netznutzungsentgelte erstellt werden muss, um Vergleichbarkeit der Preise herbeizuführen. Da dieser Benchmark schon wegen topographischer Unterschiede nicht einfach zu realisieren sein wird, hat sich die schweizerische Industrie damit einverstanden erklärt, dieses Problem im Laufe der nächsten Monate anzugehen, um die Verbändevereinbarung selbst nicht weiter zu verzögern.
- Die Netzbetreiber haben sich über die VSG ASIG verpflichtet, die Netznutzungsentgelte im Internet aus Transparenzgründen zu publizieren. Um den administrativen Aufwand so schlank wie möglich zu halten,

<sup>23</sup> Vormalig Verband der Schweizerischen Gasindustrie.

<sup>24</sup> [www.igerdgas.ch](http://www.igerdgas.ch)

<sup>25</sup> [www.zpk.ch/index.jsp?nodeId=32270&isoCode=de](http://www.zpk.ch/index.jsp?nodeId=32270&isoCode=de)



sind von dieser Pflicht nur diejenigen Netzbetreiber betroffen, welche industrielle Grossverbraucher am Rohrleitungsnetz angeschlossen haben.

- Mit Blick auf die *Transportkapazitäten* halten die Netzbetreiber fest, dass das schweizerische Erdgasnetz im Grundsatz über eine ausreichende Kapazität zur Versorgung *aller* bisherigen Endverbraucher verfügt. Die Netzbetreiber haben sich darüber hinaus verpflichtet, keine künstlichen Kapazitätsbuchungen (durch Reservationen) vorzunehmen und so die Transportkapazität künstlich einzuschränken. Ungenutzte Kapazität wird, so die Vereinbarung, nach dem Prinzip first come first served vergeben.
- Zentrale Stelle für die Abwicklung von Erdgastransporten ist die bei Swissgas angesiedelte KSDL. Sie koordiniert im Auftrag der Netzbetreiber den Netzzugang über alle Netzebenen hinweg und tut dies so einfach, zuverlässig und rasch wie möglich. Die KSDL publiziert alle relevanten öffentlichen Informationen, gibt innerhalb eines Tages Auskunft über die freien Transportkapazitäten auf dem schweizerischen Hochdrucknetz ab Schweizer Grenze und veröffentlicht die Netznutzungsentgelte. Standardverträge und weitere netzzugangsrelevante Unterlagen werden ebenfalls durch die KSDL ausgearbeitet und auf der Internetplattform des KSDL zur Verfügung gestellt. Dies war bereits vor Abschluss der Vereinbarung so.
- Die Parteien sind sich einig, dass die Endverbraucher mit Dritttransporten Bilanzgruppen bilden können. In diesen Bilanzgruppen kann der Verschachtelungseffekt mit Blick auf die Pönalisierung genutzt werden, das heisst, die in einer Bilanzgruppe zusammengefassten Endverbraucher oder Shipper können die ihnen zur Verfügung gestellten Toleranzbänder (als zulässige Abweichung vom prognostizierten Lastprofil) kumulieren und durch die Verschachtelung der Lastprofile erreichen, dass Abweichungen seltener und die Netzstabilitätspönanalen geringer ausfallen. Aus organisatorischen und auch technischen Gründen (nur die fünf Regionalnetze können Speicherfunktionen übernehmen) beschränkt sich die Möglichkeit, Bilanzgruppen zu bilden, auf das jeweilige Marktgebiet, zurzeit das Regionalnetz. Es ist aber beabsichtigt, ein Marktgebiet Schweiz spätestens auf Mitte 2015 einzuführen, womit die Bilanzgruppenbildung schweizweit möglich ist und damit erheblich attraktiver wird.

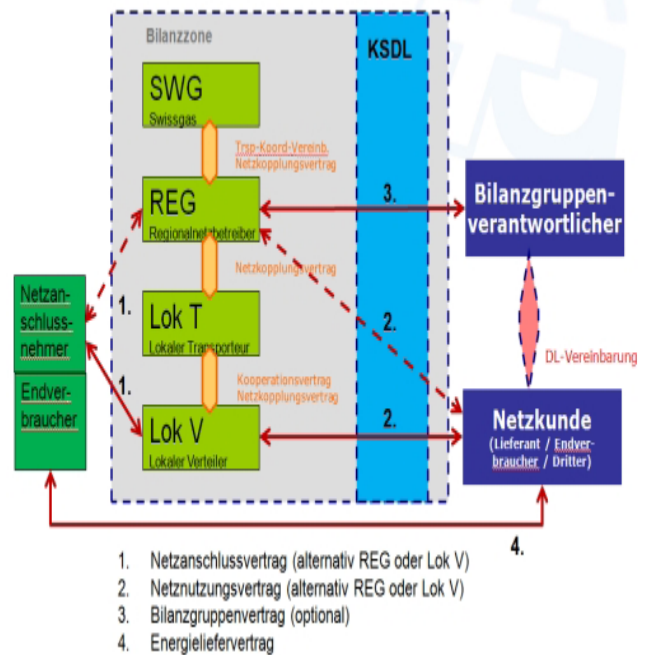
Überblick über die Entgeltzonen:



- Was alles bilanziert werden kann, ist zurzeit noch Gegenstand von Verhandlungen und wird in den Allgemeinen Netznutzungsbedingungen konkretisiert werden.
- Der Netzkunde hat gemäss Verbändevereinbarung sicherzustellen, dass die eingespeisten Energiemengen möglichst zeitgleich an der Auspeise-stelle bezogen werden. Entgegen den Wünschen der schweizerischen Industrie ist nach wie vor nur *Stundenbilanzierung* möglich. Die Verbändevereinbarung sieht immerhin vor, dass den Shippern oder Endverbrauchern aufgrund unvermeidbarer und strukturell nicht planbarer Lastschwankungen zur Erleichterung der Anpassung auf dem Transportnetz ein bestimmtes Toleranzband gewährt wird, innerhalb dessen stündliche Differenzen zwischen Ein- und Auspeisung unentgeltlich sind. Dieses Toleranzband beträgt zwischen der ein- bis dreifachen Menge der vertraglich vereinbarten Kapazität (Nm<sup>3</sup>/h) und ist stark davon abhängig, in welchem Regionalnetz diese Abweichungen anfallen. Hintergrund der Differenzierung dürften unterschiedliche Speicherkapazitäten in diesen vier Regionalnetzen sein.
- Einem nominierten Lastprofil nachzufahren ist, da dieses mit einem Vorlauf von mindestens 18 Stunden bekannt gegeben werden muss, nicht ganz einfach. Die Vereinbarung sieht deshalb vor, dass der Lastgang nachnominiert werden kann, und zwar 60 mal pro Monat, um den Puffer zu steuern. Diese 60 *Renominationen* sind kostenfrei; weitere zusätzliche Renominationen sind auf der Ebene Transitgas

und Regionalnetz (nicht lokales Netz, hier wird kein Bilanzausgleich vorgenommen) kostenpflichtig. Diese Regelung entspricht weitgehend derjenigen in den Sofortmassnahmen, steht aber noch nicht definitiv fest.

- Netzzugangsberechtigt nach Massgabe der Verbändevereinbarung ist, wer pro Verbrauchsstelle kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
  - die vertraglich vereinbarte Transportkapazität des Netznutzers beträgt min. 200 Nm<sup>3</sup>/h; auf dem Betriebsareal eines Unternehmens können verschiedene Anschlussstellen kumuliert werden und
  - der Netznutzer setzt Erdgas primär als *Prozessgas* ein.
- Darüber hinaus hat der industrielle Endkunde eine *Lastgangmessung* mit Datenfernübertragung auf eigene Kosten zu installieren. Die Grenze von 200 Nm<sup>3</sup>/h mag denjenigen, die darunter liegen, hoch erscheinen. Sie wird damit gerechtfertigt, dass die schweizerischen Versorgungsunternehmen bis anhin verpflichtet waren, für eine sichere Erdgasversorgung in der Schweiz besorgt zu sein; dies haben sie mit Langfristverträgen erreicht. Eine Absenkung dieser Grenze dürfte einige Versorger in finanzielle Schwierigkeiten bringen und den administrativen Aufwand für die Dritttransportabwicklung erhöhen. Inwieweit diese Grenze in den nächsten Jahren sinkt und ob die Wettbewerbskommission damit einverstanden ist, kann heute noch nicht abgeschätzt werden.
- Die Netznutzung wird analog der Regelung im Stromversorgungsrecht auf der Basis eines *Netzanschlussvertrages*, eines *Netznutzungsvertrages* und eines (optionalen) *Bilanzgruppenvertrages* gewährt. Diese Verträge werden von der KSDL nach standardisierten Mustern erstellt, der Inhalt der Verträge ist noch Gegenstand von Verhandlungen.



- *Parteien* der genannten Verträge sind beim Netzanschlussvertrag der Netzanbieter (damit in der Regel das erdgasverbrauchende Industrieunternehmen), beim Netznutzungsvertrag entweder der Lieferant, der Endkunde (das Industrieunternehmen) oder ein Dritter. Auf Seiten der Netzbetreiber ist nur derjenige Netzbetreiber Vertragspartner, an dessen Netz der Endkunde angeschlossen ist.
- Mit Blick auf das *Netznutzungsentgelt* sind die Netzbetreiber bereit, sich zu einem internen buchhalterischen Unbundling des Netzes von den übrigen Aktivitäten zu verpflichten, damit jede Quersubventionierung erkennbar wird und damit unterbleibt. Gleichermaßen wollen sich die Netzbetreiber verpflichten, Dritte und bestehende Lieferanten (Endverteiler und Netzbetreiber) mit den gleichen Kosten für die Netznutzung zu belasten.

[Rz 21] Den verhandelnden Vertragsparteien gemeinsam ist, dass die Verbändevereinbarung kein Endprodukt darstellt, sondern im Laufe der Jahre weiterentwickelt werden muss. Es ist beabsichtigt, die Vereinbarung selbst und deren Umsetzung periodisch zu überprüfen. Für die Überprüfung wird ein Ausschuss gebildet, welcher sich paritätisch aus den Vertretern der Genossenschaft VSG ASIG auf der einen und Vertretern der industriellen Erdgasbezüger auf der anderen Seite zusammensetzt.

[Rz 22] Obwohl die Verbändevereinbarung Befriedung zum Ziel hat, ist nicht ausgeschlossen, dass Einzelfragen erneut zu Differenzen Anlass geben. In der Verbändevereinbarung ist ein Streitbeilegungsmechanismus enthalten. Dieser ist mit der Schwierigkeit verbunden, dass das BFE nicht bereit sein wird, Entscheide, und seien es auch solche schiedsrechtlicher

Natur, zu treffen, die über alle drei Druckstufen (also auch jene < 5 bar) Geltung beanspruchen. Hintergrund ist, wie dargelegt, der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts betreffend den Geltungsbereich des Rohrleitungsgesetzes<sup>26</sup>. Angedacht ist deshalb, dass Differenzen zunächst von Vertretern der zurzeit bestehenden Verhandlungsdelegationen (Verhandlungsdelegation VSG ASIG und Verhandlungsdelegation schweizerische Industrie) beigelegt werden. Gelingt dies nicht, kann das BFE zum Entscheid angerufen werden, wenn die Fragestellung nur Druckstufen > 5 bar betrifft. Da dies nicht der Regelfall sein wird, dürfte die Einsetzung eines Dreierschiedsgerichts sinnvoll sein. Zu erwähnen bleibt, dass durch die Verbändevereinbarung keine Dritten direkt verpflichtet werden können und die ordentlichen staatlichen Rechtsmittelinstanzen nach wie vor zuständig sind, wenn sie angerufen werden.

## VI. Ausblick

[Rz 23] Es ist damit zu rechnen, dass die Verbändevereinbarung im Laufe der nächsten Wochen unterzeichnet wird. Daneben werden die Verhandlungen über die Umsetzung der Vereinbarung und die Regelung der Details in den Allgemeinen Netznutzungsbedingungen und in den Musterverträgen (Netzanschlussvertrag, Netznutzungsvertrag, Bilanzgruppenvertrag) weiter vertieft. Ab 1. Oktober 2012 werden die ersten Dritttransporte gestützt auf die neue Regelung durchgeführt werden.

[Rz 24] Der Zeitpunkt für die Prüfung von Drittangeboten ist nicht ungünstig. Die bestehenden Lieferverträge der schweizerischen Erdgaswirtschaft sind teilweise noch an den Ölpreis gebunden und die Preise damit höher als die gegenwärtig auf dem Markt erhältlichen Angebote. Des Weiteren dürfte auch der schwache Euro sowie der allgemein eher tiefe Erdgaspreis dem Gasmarkt in der Schweiz zusätzlichen Schub verleihen.

---

Dr. iur. Michael Merker, Rechtsanwalt, ist Partner in der Kanzlei BAUR HÜRLIMANN AG, Zürich und Baden ([www.bhlaw.ch](http://www.bhlaw.ch)), und Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen. Er ist auf die Lösung energierechtlicher und weiterer wirtschaftsverwaltungsrechtlicher Fragestellungen spezialisiert ([www.energierecht.ch](http://www.energierecht.ch)).

---

\* \* \*

---

<sup>26</sup> Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6650/2009 vom 21. Mai 2010 in Sachen X. gegen X. AG und Y. AG.